

Mitteilungsvorlage	Vorlage Nr.: 00/207/2022 Datum: 01.09.2022 Referat Finanzen Sachbearbeiter/in:Ulrich Lindhorst		
	Bericht über die Betätigungsprüfung zum 31.12.2021		
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr	26.09.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	04.10.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	13.10.2022	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Nach § 153 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) obliegt die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Osnabrück. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 gemäß der §§ 155 und 156 NKomVG wurde eine Prüfung der Betätigung der Gemeinde Bad Laer bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durchgeführt. Die Prüfung beinhaltete auch die Betätigung der Gemeinde beim Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer.

Den Hinweisen des RPA

- zum Erlass einer Geschäftsordnung für den Geschäftsführer der Bad Laer Touristik GmbH (sh. Seite 12) und
- zur Anpassung der Gesellschaftsverträge der Bad Laer Touristik GmbH und der Kurmittelhaus Betriebs GmbH an kommunalrechtliche Vorschriften (sh. Seite 16)

wird zu gegebener Zeit nachgegangen.

Die Aufstellung einer Beteiligungsrichtlinie ist hingegen im NKomVG nicht vorgesehen und wäre eine „freiwillige“ Vorschrift innerhalb der Gemeinde. Seitens der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass eine solche Beteiligungsrichtlinie für die Gemeinde (sh. Seite 15) gegenwärtig nicht erforderlich ist. Die wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Belange des Eigenbetriebs Wasserwirtschaft Bad Laer, der Bad Laer Touristik GmbH und der Kurmittelhaus Betriebs GmbH werden jährlich jeweils in den Wirtschaftsplänen und den Prüfungsberichten zu den Jahresabschlüssen sehr umfassend dargestellt und in den zuständigen politischen Gremien beraten. Zudem sind alle Informationen zu den Beteiligungen der Gemeinde dem jährlichen Beteiligungsbericht zu entnehmen, der nach § 151 NKomVG aufzustellen und als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen ist.

Der RPA-Bericht über die Betätigungsprüfung ist dem Rat zur Kenntnis zu geben, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.